

Protokoll

der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen

Datum	4. Juni 2025	
Zeit	20.00 – 21.05 Uhr	
Ort	Turnhalle Bönigen	
Vorsitz	Michel Ueli, Gemeindepräsident	
Protokoll	Frauchiger Stefan, Leiter Verwaltung	
Stimmberechtigte	Anzahl Stimmberechtigte kommunal	1'990
Anwesend	Stimmberechtigte	65
	Nicht Stimmberechtigte	5
Medienvertreter	Keine	
Stimmzähler	Junker Roman, Untere Stockteile 26 (Wand)	
	Landmesser Manuel, Gsteigstrasse 6 (Fenster inkl. GR)	

Begrüssung

Ueli Michel, Gemeindepräsident, begrüsst die Anwesenden und dankt für das Interesse an unserem Gemeindewohl. Speziell begrüsst er Herbert Seiler, Alt-Gemeindepräsident, Heinz Seiler, Alt-Bürgerpräsident, Roger Seiler, Bürgerpräsident. Er stellt fest, dass keine Medienvertreter anwesend sind.

Publikation und öffentliche Auflage (Art. 1 AWR)

Der Gemeindeversammlungstermin mit Traktandenliste ist am 01.05., 15.05. und 30.05.2025 im amtlichen Teil des Anzeigers Interlaken publiziert worden. Diese Bekanntmachung entspricht den Vorschriften nach Art. 1 Reglement über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Bönigen sowie Art. 9 und 34 der Gemeindeverordnung.

Die Reglemente gemäss Traktandum 5 und 6 sind gemäss Art. 37 Gemeindeverordnung während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Der Vorsitzende weist auf die Bestimmung in der Publikation hin, wonach die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sofort zu beanstanden ist (Art. 49a Gemeindegesetz). Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli einzureichen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden als eröffnet erklärt.

Eröffnungsfomalitäten (Art. 7 AWR)

Stimmrechtsfrage (Art. 34 GO)

Der Vorsitzende verliest die Bestimmungen über das Stimmrecht, welche lauten:

„Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Bönigen wohnhaft sind.“

Schliesslich enthält Artikel 282 des StGB u.a. folgende Bestimmung:

„...wer unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung oder einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Nicht stimmberechtigte Personen haben gemäss Art. 7 AWR gesondert Platz zu nehmen.

Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden von der Versammlungsleitung vorgeschlagen und von den Anwesenden stillschweigend bestätigt:

- Junker Roman, Untere Stockteile 26 (Wand)
- Landmesser Manuel, Gsteigstrasse 6 (Fenster inkl. GR)

Feststellen der Anzahl Stimmberechtigten

Die Stimmzähler haben die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Es werden 65 Stimmberechtigte gezählt, dazu 5 Personen, die nicht stimmberechtigt sind.

Genehmigung Traktandenliste

Der Vorsitzende verliest die publizierte Traktandenliste.

Die Versammlungsteilnehmenden folgen dem Antrag des Gemeinderates. Die Behandlung der Traktanden erfolgt in der publizierten Reihenfolge.

Traktanden (Gemäss Publikation)

1. **Jahresrechnung 2024;** Genehmigung der Jahresrechnung 2024.
2. **Schulhaus Harderstrasse 1, Ersatz Fenster,** Bewilligung eines Nachkredites für den Ersatz der Fenster beim Schulhaus Harderstrasse 1 von CHF 35'000.00.
3. **Ersatz Kommunalfahrzeug;** Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Ersatzbeschaffung des Kommunalfahrzeuges von CHF 200'000.00.
4. **Wasserversorgung, Funkauslesesystem;** Bewilligung eines Verpflichtungskredites für ein neues Funkauslesesystems der Wasserversorgung von CHF 180'000.00.
5. **Reglement über die Mehrwertabgabe;** Genehmigung des Reglements über die Mehrwertabgabe.
6. **Reglement Feuerungskontrolle;** Beschlussfassung über die Aufhebung des Reglements zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle.
7. **Mitteilungen und Verschiedenes**

Reglementsauflage

Die Reglemente gemäss Traktandum 5 und 6 liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Bönigen öffentlich auf. Die Unterlagen sind ebenfalls auf www.boenigen.ch zugänglich.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Die Stimmberechtigten von Bönigen sind zur Teilnahme an der Versammlung herzlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Bönigen Wohnsitz haben.

22. April 2025

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeschreiber

Verhandlungen

Die Bevölkerung wurde durch das BÖNIGEN INFO (Botschaft), das vor der Gemeindeversammlung an alle Haushalte in Bönigen verschickt wurde, über die folgenden Themen informiert. Die Versammlungsgeschäfte werden visuell durch eine Präsentation unterstützt und von den jeweiligen Referenten erläutert.

1. Jahresrechnung 2023; Genehmigung der Jahresrechnung 2023

Referent: Jenni Marcel, Ressortvorsteher Finanzen

Nach HRM 2 wird das Ergebnis des Gesamthaushalts von der Gemeindeversammlung genehmigt. Im Gesamthaushalt (inkl. Spezialfinanzierungen) resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 2'236'039.37. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 1'640'132.87.

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'188'572.95 ab. Gegenüber dem Budget resultiert eine Schlechterstellung von CHF 694'906.45.

Die Ergebnisse im Überblick:

	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz
Gesamthaushalt	738'447.63	-85'39.50	824'087.13
Allgemeiner Haushalt	715'662.42	-19'219.50	734'881.92
SF Wasserversorgung	28'650.92	-42'940.00	71'590.92
SF Abwasserentsorgung	0.00	0.00	0.00
SF Abfall	-5'865.71	-23'480.00	17'614.29

Zum 01.01.2023 wurden sämtliche Aufgaben und Anlagen im Bereich der Abwasserentsorgung an den Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken übertragen. Da noch Angaben fehlten, konnte die buchhalterische Übertragung der Abwasseranlagen im Jahr 2023 nicht abgeschlossen werden. Die entsprechenden Buchungen wurden nun im Jahr 2024 finalisiert. Mit dem Verkauf der Anlagen wurde ein Buchgewinn von CHF 2'256'046.25 erzielt, welcher in die Spezialfinanzierung «Übertragung Buchgewinn Abwasseranlagen» überführt wurde.

Nebst diesem Sachverhalt werden die grössten Abweichungen zu Gunsten und zu Lasten des Rechnungsergebnisses dargelegt. Die einzelnen Positionen sind in der Botschaft und in der Jahresrechnung, welche bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden konnte, ausführlich erläutert. Es sind dies unter anderem:

- *Personalaufwand:* Erhöhung Stellenprozente Allgemeine Dienste um 20 %; Personalausfälle konnten durch Taggelderleistungen gedeckt werden.
- *Sachaufwand:* Geringerer Sachaufwand in den meisten Bereichen; Höhere Aufwendungen im Bereich der Dienstleistungen und Honorare durch eine IT-Analyse / -Strategie, eine Machbarkeitsstudie Raumsituation Verwaltungsgebäude, die Initiierung der Sanierung Iseltwaldstrasse und eine Verkehrsplanung; Auflösung von Steuerforderungen im Bereich der Wertberichtigungen auf Forderungen.

Abschreibungen sind im Umfang von CHF 907'389.85 getätigt worden. Enthalten sind Abschreibungen auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen per 31.12.2015 von CHF 348'993.70 (Übergang von HRM1 auf HRM2), Abschreibungen nach Nutzungsdauer von CHF 533'668.36 sowie ausserplanmässige Abschreibungen betreffend IT-Erneuerung von CHF 24'727.84.

Im Bereich des Finanz- und Lastenausgleiches musste insgesamt CHF 511'710.25 mehr ausgegeben werden als budgetiert. Für den Finanzausgleich werden die letzten drei Jahre herangezogen. Der Nettoaufwand des Finanz- und Lastenausgleichs beträgt pro Einwohner im Jahr 2024 CHF 1'215.00 und ist höher als im Vorjahr. 46.99 % der Steuereinnahmen wurden zur Finanzierung des Lastenausgleichs verwendet. Ein Steueranlagezehntel betrug im Jahr 2024 CHF 366'105.21.

Im Jahr 2024 betrug die Steueranlage 1.90 Einheiten (Vorjahr 1.94 Einheiten). Die Steuereinnahmen natürlicher Personen lagen deutlich über den Erwartungen: CHF 685'130.45 über dem Budget und CHF 445'138.10 über dem Vorjahr. Grund dafür war das unerwartet starke Bevölkerungswachstum – die

Zahl der Steuerpflichtigen stieg um 119 statt der prognostizierten 73 – sowie ein höherer Durchschnittswert der Einkommenssteuer pro Person, der um CHF 173.30 bzw. 11.56 % zunahm (statt der budgetierten 3 %). In Zukunft wird mit einer stabileren Bevölkerungsentwicklung gerechnet, was präzisere Steuerprognosen ermöglichen dürfte.

Auch bei den juristischen Personen ergaben sich Mehrerträge: CHF 378'488.75 über dem Budget und CHF 330'872.10 über dem Vorjahr. Diese resultierten hauptsächlich aus höheren Gewinnsteuern im Zusammenhang mit grösseren Überbauungen, was als einmaliger Effekt zu werten ist.

Demgegenüber sanken die übrigen direkten Steuern um CHF 120'310.05 im Vergleich zum Vorjahr. Hauptgrund war die Reduktion der Liegenschaftssteuer von 1.5 auf 1.2 Promille des amtlichen Werts, wie sie im Rahmen der Budgetgenehmigung 2024 beschlossen wurde.

Im Jahr 2024 sind Nettoinvestitionen von insgesamt CHF 963'928.94 getätigt worden, davon CHF 406'330.50 gebührenfinanziert. Über die Jahre gesehen handelt es sich um eine durchschnittliche Investitionstätigkeit.

Im Jahr 2024 betrug die Selbstfinanzierung 165 %; im Schnitt über die letzten fünf Jahre sogar 178 %. Das bedeutet, dass Investitionen durch selbst erwirtschaftete Mittel finanziert werden konnten. Bei einem Wert über 100 % können Schulden abgebaut werden. Ein Wert unter 100 % führt zu einer Fremdfinanzierung. Die langfristigen Schulden betragen Ende 2024 CHF 6'069'000.00.

Das Eigenkapital (SG 29) beträgt per 31. Dezember 2024 CHF 12'818'999.20. Dieses setzt sich folgendermassen zusammen:

SG 290, Verpflichtungen/Vorschüsse SF	CHF	3'266'017.14
SG 293, Vorfinanzierungen	CHF	5'578'539.13
SG 294, Reserven (Finanzpolitische Reserven)	CHF	591'763.07
SG 296, Neubewertungsreserve Finanzvermögen	CHF	48'535.10
SG 299, Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	CHF	3'334'144.76

Die Finanzpolitischen Reserven resultieren aus den gesetzlich vorgeschriebenen und systembedingten zusätzlichen Abschreibungen. Das massgebende Eigenkapital (299) steigt im Umfang des Ertragsüberschusses des Allgemeinen Haushalts.

Nachkredite waren insgesamt CHF 3'123'397.87 notwendig. Davon sind CHF 2'819'212.85 gebunden und CHF 304'185.02 liegen in Kompetenz des Gemeinderates. In der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegen keine Nachkredite.

Michel Ueli, Gemeindepräsident, verliest den Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans (ROD) über die Prüfung der Jahresrechnung 2024, wonach die Genehmigung empfohlen wird. Zusätzlich wird den Versammlungsteilnehmenden der Bericht der Datenschutz-Aufsichtsstelle (ROD) für das Jahr 2024 zur Kenntnis gebracht. Darin wird bestätigt, dass die Datenschutzbestimmungen gemäss Gemeindeordnung und der übergeordneten Gesetzgebung eingehalten werden und dass keine Beschwerden oder Reklamationen in Bezug auf den Umgang mit Personendaten eingegangen sind.

Antrag

Gemäss Art. 71 GV (170.111) verabschiedete der Gemeinderat am 31.03.2025 die Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Bönigen.

Erfolgsrechnung	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	13'305'136.87
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	14'043'584.50
	Ertragsüberschuss	CHF	738'447.63
davon	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	10'069'535.53
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	10'785'197.95
	Ertragsüberschuss	CHF	715'662.42

Aufwand Wasserversorgung	CHF	476'864.16
Ertrag Wasserversorgung	CHF	505'515.08
Ertragsüberschuss	CHF	28'650.92
Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	2'430'172.25
Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	2'430'172.25
Ertragsüberschuss	CHF	0.00
Aufwand Abfall	CHF	237'791.93
Ertrag Abfall	CHF	231'926.22
Aufwandüberschuss	CHF	-5'865.71

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen. Nachkredite fallen keine in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden genehmigen ohne Gegenstimme die Jahresrechnung 2024.

2. Schulhaus Harderstrasse 1, Ersatz Fenster, Bewilligung eines Nachkredites für den Ersatz der Fenster beim Schulhaus Harderstrasse 1 von CHF 35'000.00

Referent: Michel Andreas, Ressortvorsteher Hoch-/Tiefbau

Am 01.12.2023 hat die Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 140'000.00 für den Ersatz der Fenster Harderstrasse 1 bewilligt.

Während der Detailplanung wurde festgestellt, dass die Brüstungshöhe nicht mehr den heutigen Anforderungen der SUVA entspricht und daher eine Absturzsicherung erforderlich ist. Da es sich beim Schulhaus Harderstrasse 1 um ein erhaltenswertes Gebäude handelt, wurde für die weitere Planung die Kantonale Denkmalpflege als zuständige Behörde beigezogen.

Die Kantonale Denkmalpflege hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die heutigen Fenster nicht den Originalfenstern aus dem Jahr 1923 entsprechen. Die Kantonale Denkmalpflege forderte auf Grund des Schutzstatus, dass die Fenster an die ursprüngliche Einteilung angepasst werden müssen.

Die geforderten Anpassungen lösen Mehrkosten in der Höhe von rund CHF 35'000.00 aus:

Ersatz Fenster	CHF	125'000.00
Anpassung Storen	CHF	6'000.00
Absturzsicherung	CHF	11'000.00
Anpassungen innen	CHF	6'000.00
Honorare/Bewilligung/Gebühren	CHF	<u>27'000.00</u>
Total	CHF	175'000.00
Abzüglich Verpflichtungskredit	CHF	<u>-140'000.00</u>
Nachkredit	CHF	35'000.00

Die Kantonale Denkmalpflege kann an die Fenster einen Beitrag von 15 -20 % (rund CHF 10'000.00) in Aussicht stellen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierung: Investitionsrechnung 2026
Folgekosten: jährliche Abschreibungen der Fenster CHF 5'212.20 (3.0 %)

Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterstützt einstimmig den Ersatz der Fenster in der Schulanlage Harderstrasse 1, da mit der Investition Heizkosten gespart werden können und ein Beitrag an die Umwelt geleistet wird.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, für den Ersatz der Fenster beim Schulhaus Harderstrasse 1 einen Nachkredit von CHF 35'000.00 zum Verpflichtungskredit vom 01.12.2023 zu bewilligen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden bewilligen ohne Gegenstimme für den Ersatz der Fenster beim Schulhaus Harderstrasse 1 einen Nachkredit von CHF 35'000.00 zum Verpflichtungskredit vom 01.12.2023.

3. Ersatz Kommunalfahrzeug; Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Ersatzbeschaffung des Kommunalfahrzeuges von CHF 200'000.00

Referent: Michel Andreas, Ressortvorsteher Hoch-/Tiefbau

Das Kommunalfahrzeug (Meili 3500) ist inzwischen 13 Jahre alt und hat über 8'700 Betriebsstunden. Um das Fahrzeug weiterhin betriebsbereit halten zu können, würden in naher Zukunft grössere Reparaturen, wie beispielsweise der Ersatz des Steuergerätes notwendig werden. Auch die Unterhaltskosten sind in den letzten Jahren stetig gestiegen und betragen jährlich rund CHF 8'300.00. Aus diesen Gründen ist der Gemeinderat zum Schluss gelangt, das Fahrzeug zu ersetzen.

Für den Ersatz wurden von verschiedenen Anbietern Richtofferten eingeholt. Die Kosten für einen gleichwertigen Ersatz belaufen sich auf rund CHF 200'00.00.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierung: Investitionsrechnung 2025
Folgekosten: jährliche Abschreibungen des Kommunalfahrzeuges
CHF 20'000.00 (10.0 %)

Dem gegenüber können Einsparungen bei den Unterhaltskosten gemacht werden, welche nicht genau beziffert werden können.

Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterstützt einstimmig den Ersatz des Kommunalfahrzeuges.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, für die Ersatzbeschaffung des Kommunalfahrzeuges des Werkhofs, einen Verpflichtungskredit von CHF 200'000.00 zu bewilligen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden bewilligen ohne Gegenstimme für die Ersatzbeschaffung des Kommunalfahrzeuges des Werkhofs einen Verpflichtungskredit von CHF 200'000.00.

4. Wasserversorgung, Funkauslesesystem; Bewilligung eines Verpflichtungskredites für ein neues Funkauslesesystems der Wasserversorgung von CHF 180'000.00

Referent: Michel Andreas, Ressortvorsteher Hoch-/Tiefbau

Die heutige Wasserzählerablesung erfolgt in der Gemeinde noch manuell. Diese Methode ist mit personellem und organisatorischem Aufwand verbunden und erfordert jedes Jahr, dass die Ableser Zugang zu den Liegenschaften erhalten.

Um den Ablauf effizienter, unabhängiger und zukunftssicher zu gestalten, plant die Wasserversorgung den Wechsel auf ein modernes Funkauslesesystem. Mit dieser Technologie können die Zählerstände einfach und fehlerfrei von ausserhalb der Gebäude erfasst werden - ohne die Notwendigkeit, vor Ort Zutritt zu erhalten.

Für die Umstellung auf die Funkauslesung müssen 80 der bestehenden Wasserzähler aufgrund ihres Alters ersetzt werden, da sie nicht mit Funksendern nachgerüstet werden können. Die übrigen 737 Zähler lassen sich hingegen mit Funksendern nachrüsten, wodurch die Zählerstände künftig automatisch und ohne Zutritt zu den Liegenschaften abgelesen werden können. Die einzubauenden Sender verursachen rund 80 Mal weniger Strahlung als Mobiltelefone.

Für dieses Projekt sind Investitionskosten von rund CHF 180'000.00 veranschlagt. Die Umsetzung soll im Jahr 2025/26 erfolgen.

Ersatz Wasserzähler 80 Stk.	CHF	36'248.35
Nachrüstung Zähler mit Funksendern 737 Stk.	CHF	137'231.05
Lizenz & Hardware	CHF	3'364.35
Reserve Unvorhergesehenes	CHF	<u>3'156.25</u>
Total inkl. MwSt.	CHF	180'000.00

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierung: Investitionsrechnung 2025/26
Folgekosten: jährliche Abschreibungen der Funkmodule CHF 13'723.10 (10.00 %)
jährliche Abschreibungen für die Zähler CHF 1'812.40 (5.00 %)
diese können dem Werterhalt entnommen werden.

Haltung des Gemeinderates

Um den Ablauf effizienter, unabhängiger und zukunftssicher zu gestalten, muss die Umstellung auf Funkauslesung erfolgen. Deshalb empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, den Verpflichtungskredit zu bewilligen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, für die Umstellung auf das Funkauslesesystem für die Zählerablesung der Wasserversorgung einen Verpflichtungskredit von CHF 180'000.00 zu bewilligen.

Diskussion

Michel Beat, Lischmaadweg 11, erkundigt sich, ob den Grundeigentümern durch die Einführung der neuen Funkablesung Kosten entstehen. Zudem weist er darauf hin, dass in seiner Liegenschaft möglicherweise aufgrund der Bausubstanz kein Funksignal empfangen werden kann. Er möchte wissen, wie in diesem Fall die Ablesung erfolgen würde.

Michel Ueli, Gemeindepräsident, stellt klar, dass für die Liegenschaftsbesitzer keine zusätzlichen Kosten anfallen. Die Gemeinde übernimmt sämtliche Umrüstkosten. Sollte eine Funkablesung nicht möglich sein, erfolgt die Ablesung weiterhin manuell durch die Gemeinde.

Kobi Hanspeter, Nordstrasse 19, kritisiert die Umstellung auf das neue System als Fehlinvestition, da es seiner Meinung nach deutlich teurer sei als die bisherige manuelle Ablesung. Das aktuelle System sei sehr kostengünstig. Er schlägt ausserdem vor, die Möglichkeit einer Selbstdeklaration zu prüfen. Zudem merkt er an, dass das Funksystem in Zukunft erneut ersetzt werden müsste, was weitere hohe Investitionskosten verursachen würde.

Michel Andreas, Ressortvorsteher Hoch-/Tiefbau, erwidert, dass eine Selbstdeklaration für die Gemeinde mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden wäre.

Bachmann Silvan, Brunnenmeister, ergänzt, dass ein direkter Kostenvergleich zwischen dem bestehenden und dem neuen System nicht zielführend sei. Es sei zu kurz gedacht, nur die aktuellen Kosten zu betrachten. Mit dem neuen Funksystem werde die Wasserversorgung zukunftsgerichtet weiterentwickelt. Es ermögliche eine effiziente, moderne und unabhängige Ablesung und gewährleiste eine langfristig zuverlässige Datenerfassung. Auch beim bestehenden System müssen die Zähler alle 20 Jahre ersetzt werden – daran ändert auch das neue System nichts.

Zurflüh Elise, Endweg 3, schätzt, dass beim bisherigen System Ableser vor Ort waren, die dabei auch etwaige Geräusche in den Leitungen feststellen und melden konnten. Sie fragt, wie das künftig gehandhabt wird.

Bachmann Silvan, Brunnenmeister, erklärt, dass solche Störungen nicht über das Funksystem erfasst werden. Auffälligkeiten wie Geräusche in den Leitungen können jedoch jederzeit im Jahresverlauf gemeldet werden – unabhängig von der Zählerablesung.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden bewilligen mit grossem Mehr bei 4 Gegenstimmen für die Umstellung auf das Funkauslesesystem für die Zählerablesung der Wasserversorgung einen Verpflichtungskredit von CHF 180'000.00.

5. Reglement über die Mehrwertabgabe; Genehmigung des Reglements über die Mehrwertabgabe

Referent: Seiler Roger, Ressortvorsteher Planung/Wirtschaft/Tourismus

Die Mehrwertabschöpfung dient dem Ausgleich von Planungsvorteilen, die Grundstückseigentümer durch raumplanerische Massnahmen erhalten. Sie ist keine Steuer, sondern soll in angemessenem Rahmen erhoben werden. Da der Grundstückswert stark von seiner Nutzung abhängt, die durch die Raumplanung bestimmt wird, verlangt das revidierte Raumplanungsgesetz (seit 1. Mai 2014 in Kraft) bei Neueinzonungen eine Mindestabschöpfung von 20 % des Planungsvorteils. Im Kanton Bern gibt es keine abschliessende kantonale Regelung – der Kanton gibt lediglich Mindestvorgaben vor, die Gemeinden können weitergehende Regelungen festlegen. Der Gemeinderat hat beschlossen, auf kommunaler Ebene solche weitergehenden Bestimmungen einzuführen.

Die rechtliche Grundlage für die Abschöpfung planungsbedingter Mehrwerte ist das Raumplanungsgesetz des Bundes, das die Kantone verpflichtet, einen angemessenen Ausgleich für Planungsvorteile zu schaffen. Der Kanton Bern erfüllt diese Vorgabe seit dem 01.04.2017 mit Regelungen in den Artikeln 142 ff. des kantonalen Baugesetzes. In gewissen Bereichen hat der Kanton jedoch keine abschliessenden Regelungen getroffen und überlässt den Gemeinden die Möglichkeit, eigene Reglemente mit weitergehenden Bestimmungen zu erlassen. Gemeinden können frei entscheiden, ob sie ein solches Reglement einführen wollen – tun sie es nicht, gilt automatisch das kantonale Baugesetz.

Die Mehrwertabgabe erfasst den Wertzuwachs eines Grundstücks, der durch Planungsmassnahmen entsteht. Im Kanton Bern ist bei Einzonungen eine Abgabe von mindestens 20 % vorgeschrieben. Gemeinden können diesen Satz in ihrem Reglement auf bis zu 50 % erhöhen. Zudem dürfen sie auch Um- und Aufzonungen der Abgabe unterstellen und dafür einen Satz zwischen 20 und 40 % festlegen. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Regelung im kommunalen Mehrwertabgabereglement – ohne ein solches gilt nur die kantonale Mindestabgabe von 20 % bei Einzonungen.

Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung und ist nach anerkannten Methoden zu ermitteln. In der Praxis werden die Gemeinden zur Ermittlung des Mehrwerts regelmässig ein Gutachten einholen, in dem der Wert des Grundstücks vor und nach der Planänderung geschätzt wird. Der Referent stellt ein Berechnungsbeispiel vor.

Bei Rechtskraft der Planung muss der Grundeigentümer die Mehrwertabgabe noch nicht bezahlen. Das Bundesrecht gibt vor, dass die Mehrwertabgabe erst bei Veräusserung oder Überbauung fällig wird. Bei teilweiser Überbauung oder teilweiser Veräusserung wird die Mehrwertabgabe anteilmässig fällig.

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind in die gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierung einzulegen und im Rahmen der finanzhaushaltrechtlichen Vorgaben (Harmonisiertes Rechnungsmodell [HRM] 2) zweckgebunden zu verwenden. Aus finanzhaushaltrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass zur Finanzierung von Investitionen der Gemeinde lediglich der objektbezogene, ordentliche Abschreibungsbetrag der Spezialfinanzierung entnommen werden.

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind für die in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes (RPG) vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Der Gemeinderat beabsichtigt, bei Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung), bei Zuweisung von eingezontem Land zu einer anderen Bauzone (Umzonung) und bei Anpassung von Nutzungsvorschriften für eingezontes Land im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeit (Aufzonung) eine Mehrwertabgabe zu erheben. Ist der Mehrwert kleiner als CHF 20'000.00 wird keine Abgabe erhoben. Die Höhe der Abgabe beträgt 20 % des planungsbedingten Mehrwerts. Die Fälligkeit ist bei der Einzonung bei der Überbauung und bei der Veräusserung; bei der Um- und Aufzonung nur bei der Überbauung. Die Verwendung richtet sich nach Art. 5 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) zu genehmigen und auf den 01.07.2025 in Kraft zu setzen.

Diskussion

Jürg Vogel, Fritz-Widmerweg 1, möchte wissen, warum der Abgabesatz für die Mehrwertabgabe auf lediglich 20 % festgelegt wurde und nicht auf das gesetzlich mögliche Maximum. Zudem interessiert ihn, wie viele Grundstücke von der neuen Regelung betroffen sind und wohin die Einnahmen aus der Abgabe fließen.

Michel Ueli, Gemeindepräsident, erklärt, dass der Gemeinderat den Satz von 20 % als angemessen beurteilt hat. Aktuell sei lediglich das Projekt beim Parkhotel bekannt, das unter die neue Regelung fällt. Weitere betroffene Fälle seien derzeit nicht bekannt. Die Einnahmen aus der Mehrwertabgabe gehen an die Gemeinde. Gemäss Baugesetzgebung werden 10 % an den Kanton Bern weitergeleitet.

Mattle Erika, Am Quai 3a, erkundigt sich nach den geltenden Wohnzonen.

Abegglen Martin, Bauverwalter, stellt klar, dass nur in der oberen Stockteile die Zone W3 gilt, sonst die Zone W2.

Michel Beat, Lischmaadweg 11, fragt, ob die Abgabe angefochten werden kann.

Michel Ueli Gemeindepräsident, bestätigt dies. Die Abgabe wird in Form einer Verfügung erhoben, gegen die der betroffene Grundeigentümer Beschwerde erheben kann. Zudem besteht die Möglichkeit, ein Gegengutachten zur Wertermittlung einzureichen.

Lehmann Roger, Rosenweg 1, erkundigt sich für geplante Umzonung.

Laut Michel Ueli Gemeindepräsident, sind aktuell keine Zonenplanänderungen vorgesehen. Die Ortsplanung unterliegt einer Planbeständigkeit von 10 bis 15 Jahren. Änderungen müssten im Rahmen eines ordentlichen Plangenehmigungsverfahrens erfolgen, über das die Gemeindeversammlung entscheidet. Eine Mehrwertabgabe wird im Übrigen nur dann fällig, wenn ein Bauprojekt realisiert wird – nicht bereits bei einer Um- oder Aufzonung.

Devenish Nora, Seestrasse 28, fragt nach dem Grund für das Reglement.

Michel Ueli Gemeindepräsident, betont, dass der Zeitpunkt günstig sei und auch andere Gemeinden ähnliche Regelungen haben.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden genehmigen grossem Mehr bei 1 Gegenstimme das Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) mit Inkraftsetzung auf den 01.07.2025.

6. Reglement Feuerungskontrolle; Beschlussfassung über die Aufhebung des Reglements zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle

Referent: Michel Ueli, Gemeindepräsident

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 8. März 2023 eine Änderung des Gesetzes über die Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG, BSG 823.1) beschlossen. Diese Änderung betrifft insbesondere die Liberalisierung des Vollzugs im Bereich von Feuerungsanlagen, die mit Heizöl «Extra leicht» oder Gas betrieben werden und eine Feuerungswärmeleistung von bis zu einem Megawatt aufweisen. Der Regierungsrat hat das Inkrafttreten dieser Änderung auf den 1. August 2025 festgelegt.

Durch diese Gesetzesänderung wird der Vollzug, der bislang in der Verantwortung der Gemeinden lag, künftig auf den Kanton übertragen. Ab dem 1. August 2025 werden daher die Kontrollen und Sanierungsverfahren nicht mehr von den Gemeinden, sondern vom Kanton durchgeführt.

Das Reglement zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle hat zum Ziel, diese Aufgaben entweder an eine Gemeinde, eine externe Firma oder eine Fachperson zu delegieren. Da diese Aufgabe jedoch ab dem 1. August 2025 nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt, kann das Reglement ohne Ersatz aufgehoben werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Reglement zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle per 31. Juli 2025 ersatzlos aufzuheben.

Diskussion

Keinen Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden beschliessen, das Reglement zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle per 31. Juli 2025 ersatzlos aufzuheben.

7. Mitteilungen und Verschiedenes

7.1 Mitteilungen des Gemeindepräsidenten

- *Personelles*: Josi Miriam, Bibliothekarin, Austritt per 30.04.2025, Seiler Manuela, Bibliothekarin, Eintritt per 01.05.2025
- *Gemeindeinitiative «Wohnraum schützen – airbnb regulieren»*: Die Initiative ist gültig. Der Gemeinderat hat zusammen mit den Initianten eine Arbeitsgruppe geschaffen, die zuhanden der Gemeindeversammlung eine Lösung vorschlagen wird.
- *UeO Park am See*: Der Gemeinderat hat den Mitwirkungsbericht verabschiedet. Die UeO befindet sich beim Amt für Gemeinden und Raumordnung in der Vorprüfung.
- *Strandbad Bönigen*: Nach der Kündigung durch Hightide ist es der Burgergemeinde nicht gelungen, einen neuen Pächter für das gesamte Areal zu finden. Der Burgerrat hat daher beschlossen, eigenes Personal anzustellen und das Strandbad in Eigenregie zu führen.
Die Einwohnergemeinde misst dem Weiterbetrieb des Strandbads grosse Bedeutung bei und bekräftigt ihr Versprechen aus dem Jahr 2018, sich im Falle eines Defizits finanziell zu beteiligen. Nach Abschluss der aktuellen Saison wird der Gemeindeversammlung ein Antrag unterbreitet, in welcher Höhe sich die Gemeinde an einem allfälligen Defizit beteiligen soll.
- *Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken*: Die Umsetzung läuft immer noch harzig. Rechnungen für die Verbrauchsgebühr konnten verschickt werden. Die Selbstdenkulation dagegen noch nicht. Sollte in diesem Jahr noch erfolgen.
- *Grundwasserproblematik Acheri/Lischmaad*: Anfangs Jahr wurde der Pumpbetrieb eingestellt. Seither sind keine Probleme mehr aufgetreten. Wir sind aktuell mit der Schwellenkorporation im Austausch wegen den angefallenen Pumpkosten.
- *Forststrasse Rotmoos*: Die Planung ist im Gange und im Dezember werden wir an der Gemeindeversammlung über einen Kredit abstimmen.
- *Sanierung Bushaltestelle Dorf*: Nach den mühsamen Verhandlungen wegen den geschützten Bäumen konnten die Bauarbeiten praktisch beendet werden. Das neue Bushäuschen wurde von der Burgergemeinde gesponsert. Herzlichen Dank.
- *Neubau Kindergarten*: Das Projekt ist in vollem Gange. Ob der Zeitplan eingehalten werden kann, ist offen. Wir hoffen, dass die Kindergärteler das Schuljahr im neuen Kindergarten beginnen können.
- *Baugesuch Schiffländte für Popup-Betrieb*: Da der Betreiber des Popups bei der Schiffländte für das 2. Jahr ein Baugesuch benötigt, hat sich der Gemeinderat entschieden, die Baubewilligung selber zu stellen, um bei einem allfälligen Mieterwechsel nicht erneut ein Baugesuch stellen zu müssen.
- *Gemeindewahlen 2025*: Anfangs Juli werden die Wahlen vom Herbst 2025 publiziert und die Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium und für die Gemeinderäte können eingegeben werden. Durch den Wechsel vom Proporz zum Majorz ist der Abstimmungstermin auf den 26.10.2025 festgelegt worden. Beim Gemeindepräsident braucht es das absolute Mehr, beim Gemeinderat gilt das einfache Mehr.

7.2 Mitteilungen der Versammlungsteilnehmenden

Seiler Roger, Burgerpräsident, bedankt sich im Namen des Burgerrats für die gute Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat. Er lädt die Bevölkerung dazu ein, dem Strandbad einen Besuch abzustatten.

Michel Beat, Lischmaadweg 11, spricht dem Gemeinderat seinen Dank für die Informationen zur Grundwasserproblematik aus. Die Lage im Gebiet Acheri sei derzeit zwar tragbar, jedoch noch nicht gelöst. Gleichzeitig äussert er seine Enttäuschung über das Vorgehen der Schwellenkorporation Bödeli Süd.

Zurflüh Elise, Endweg 3, bedankt sich beim Gemeinderat für angedachten Massnahmen gegen die touristische Kurzzeitvermietung.

Oehrli Hans Ulrich, Hauptstrasse 92, weist darauf hin, dass die Abfalleimer am See an Sonntagen regelmässig überfüllt sind. Er fragt nach, ob es Änderungen im Entsorgungssystem der Gemeinde gegeben hat.

Michel Ueli, Gemeindepräsident, entgegnet, dass die Abfallbehälter regelmässig geleert werden.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 21.05 Uhr

Einwohnergemeinde

Ueli Michel
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Genehmigung

Das vorstehende Protokoll wurde an der Sitzung des Gemeinderates Bönigen vom 14. Juli 2025 genehmigt (Art. 20, Abs. 3 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Bönigen). Während der Auflagefrist vom 12. Juni 2025 bis 12. Juli 2025 gingen keine Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls ein.

14. Juli 2025

Gemeinderat

Ueli Michel
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär